

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2896

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Drechsler
Durchwahl: 988-1284
Aktenzeichen:
LD2-01.03/04.500

Kiel, 20. Oktober 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
und des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 21.09.2011

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung
des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes (Drucksache 17/1698).

Das ULD befürwortet die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und des Landesverfassungsschutzgesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer weitgehenden Transparenz des Landesdatenschutzgesetzes und zu einer Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die technischen Gegebenheiten.

Insbesondere die Einführung der Schutzziele in § 5 des LDSG-E, die Neuregelung zur Internetveröffentlichung und die Transparenz des Verfahrensverzeichnis sind zu befürworten. Für die gemeinsamen Verfahren ist die Änderung des § 8 maßgeblich; sie führt zu Rechtsicherheit bei den öffentlichen Stellen und einem einheitlichen Ansprechpartner für die Betroffenen.

Zusätzlich ist mit den Änderungen des LDSG-E eine Stärkung der Rechte der Betroffenen im Hinblick auf gemeinsame Verfahren, die Regelung zur Videoüberwachung und die Internetveröffentlichung personenbezogener Daten verbunden.

Ergänzend zu der vorgesehenen Neuregelung des § 21 zur Veröffentlichung von Daten im Internet empfiehlt das ULD öffentlichen Stellen im Land Schleswig-Holstein generell sehr restriktiv mit der Einstellung von personenbezogenen Daten ins Internet umzugehen.

Den Änderungsvorschlag des SSW im Umdruck 17/2658 befürwortet das ULD im vollen Umfang. Bezüglich des Änderungsvorschlages in § 43 Abs. 2 Satz 2 schlägt das ULD vor, dass die Formulierung

„Für diese Test- und Freigabeverfahren kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gebühren erheben.“

ersetzt wird durch die Formulierung

„Hierfür kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gebühren erheben.“.

Der Begriff Test- und Freigabeverfahren hat im Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 LDSG i. V. m. § 5 DSVO eine eigene Bedeutung und trifft eventuell nicht die im Antrag des SSW intendierte Bedeutung. Aus diesem Grund sollte auf den vorherigen Satz referenziert werden. Es handelt sich hierbei nur um eine redaktionelle Vereinfachung, die im Zusammenwirken mit der bestehenden DSVO jedoch für mehr Klarheit sorgt. Der Antrag des SSW wird hiermit in den Grundzügen nicht verändert und in vollem Umfang vom ULD unterstützt.

Das ULD empfiehlt ergänzend die verpflichtende Einführung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für die öffentlichen Stellen. § 10 Abs. 1 wäre dahingehend zu ändern, dass das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt wird und in § 10 Abs. 1 Satz 1 vor das Wort „bestellen“ das Wort „zu“ eingeführt wird.

Begründung: Die verpflichtende Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ist bereits in den allermeisten Datenschutzgesetzen der Bundesländer vorgesehen. Auch das Bundesdatenschutzgesetz enthält eine derartige Verpflichtung für öffentliche Stellen. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich erscheint dies auch angemessen.

Eine Mehrbelastung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung ist damit nicht verbunden. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage haben alle öffentlichen Stellen einschließlich der Kommunen für die Einhaltung des Datenschutzes zu sorgen. Die Änderung in § 10 macht dabei lediglich Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Einhaltung des Datenschutzes. Eine neue öffentliche Aufgabe und zusätzliche Kosten werden ihnen dabei jedoch nicht auferlegt.

Neben der verpflichtenden Einführung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten schlägt das ULD die Aufnahme eines § 44 Abs. 3 LDSG vor:

(3) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist für Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 BDSG, nach § 85 SGB X und nach Abschnitt 4 des TMG.

Begründung: Aufgrund der Spezialität der Materie ist es sinnvoll, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen den Datenschutz aus unterschiedlichen Normen beim ULD zu konzentrieren. So ist eine effektive und einheitliche Verfolgung von Verstößen

zu gewährleisten. Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält in diesem Bereich keine rechtssicheren Regelungen. Dies führte jüngst zu Irritationen hinsichtlich der Bußgeldzuständigkeit des ULD für Datenschutzverstöße nach dem Telemediengesetz.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Dr. Thilo Weichert